



# **Kommunales Förderprogramm**

**für Investitionen  
zur Wohnnutzung  
vorhandener alter  
Bausubstanz  
im  
Markt Werneck**

*Der Markt Werneck gewährt auf der Grundlage dieses Kommunalen Förderprogramms für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener alter Bausubstanz freiwillige Zuwendungen, um erhaltenswerte und/oder leerstehende Gebäude zu revitalisieren. Gefördert werden nur bauliche Maßnahmen, nicht der Grunderwerb. Die Förderung wird auch gewährt für den Neubau eines Gebäudes zur Wohnnutzung, das an gleicher Stelle eines zuvor abgebrochenen alten Gebäudes errichtet wird, oder wenn mit einem Neubau eine Baulücke geschlossen wird, auf der noch bis 1950 ein Gebäude stand. Mit dem Förderprogramm soll erreicht werden, dass die Abwanderung bauwilliger Bürger verhindert wird und durch die Ansiedlung neuer Bürger die Altorte belebt werden und nicht veröden. Eine Förderung kann nur unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.*

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Förderprogramm ersetzt das bisherige Förderprogramm vom 01.01.2014, verlängert bis 30.06.2019, und gilt zunächst bis 31.12.2020. Es verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf widerrufen wird.

(2) Für den Geltungsbereich der Satzung des Sanierungsgebietes im Gemeindeteil Werneck ist das „Kommunale Förderprogramm des Marktes Werneck zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Ortskernerneuerung“ vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung (Kommunales Förderprogramm und Städtebauförderung) ist ausgeschlossen.

## **§ 2** **Fördervoraussetzungen**

- (1) Das Gebäude muss 1950 oder früher errichtet worden sein. Das Alter des Gebäudes ist bei der Antragstellung glaubhaft zu belegen.
- (2) Das Gebäude muss bei Antragstellung mindestens 6 Monate ungenutzt sein (Leerstand). Kommt es in der Gebäudenutzung zu einem Generationswechsel im verwandtschaftlichen Verhältnis, entfällt die Voraussetzung des 6-monatigen Leerstandes. Der Förderantrag kann jedoch nur innerhalb von 2 Jahren ab notariellen Übergang gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich des Fördergebietes Eigentümer eines förderfähigen Anwesens, oder Grundstückes ist. Jeder Eigentümer kann nur einen Antrag stellen. Bei mehreren Eigentümern eines Objektes ist nur ein Antrag förderfähig.
- (4) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit dem Markt Werneck abzustimmen.

## **§ 3** **Art der Förderung**

- (1) Der Markt Werneck fördert den Umbau, Ausbau, die Erweiterung und die Sanierung von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden, soweit diese einer weiteren oder neuen Wohnnutzung zugeführt werden.
- (2) Wird ein Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür wieder ein Ersatzgebäude zur Wohnnutzung errichtet, ist dieses förderfähig.

## **§ 4** **Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 5 % der Investitionssumme (bis max. 150.000 €), max. 7.500 € je Anwesen. Abrisskosten sind nicht förderfähig.
- (2) Zusätzlich erhöht sich der Fördersatz bei Eigennutzung, für jedes lebende Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und für jedes Kind, das bis 3 Jahre nach der Antragstellung geboren wird, um 3 % der Investitionssumme, max. 4.500 € je Kind.

(3) Gesamtförderhöchstbetrag je Anwesen 21.000 €.

(4) Die Gesamtkosten für die Maßnahme müssen mindestens 50.000 € betragen.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Der Förderantrag ist mit einer Kostenschätzung vor Beginn der Investition schriftlich beim Markt Werneck zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch den Markt Werneck, oder nach Zustimmung des Marktes Werneck zur vorzeitigen Baufreigabe, begonnen werden.

Vor Abschluss der Maßnahme ist die Ausweitung des Förderantrags bis zur Förderhöchstgrenze möglich.

(2) Der Markt Werneck wird nach der Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden.

## **§ 6 Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausele**

(1) Der Markt Werneck behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.

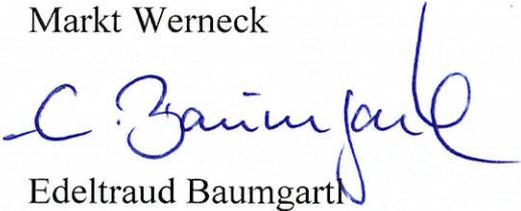
(2) Der Markt Werneck ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden. In diesem Falle ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Marktgemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

**§ 7**  
**Sonstiges**

Der Markt Werneck behält sich die Änderung des Förderprogramms bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

Werneck, den 22.05.2019  
Markt Werneck



Edeltraud Baumgartl  
1. Bürgermeisterin